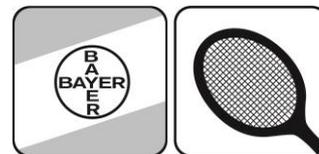


Beitragsordnung 2025



Tennisclub Bayer Dormagen e.V.

Mitgliedsbeiträge

	Jahresbeitrag	Beitrag bei monatlicher Zahlung
Einzelmitgliedschaft (aktives Mitglied)	375,00 €	32,50 €
Ehepaare (aktive Mitglieder)	575,00 €	50,00 €
Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	120,00 €	10,50 €
2 oder mehr im selben Haushalt lebende Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	240,00 €	21,00 €
Ein Elternteil mit 2 oder mehr im selben Haushalt wohnenden Kindern/Jugendlichen bis 18 Jahre	575,00 €	50,00 €
Schüler/Studenten/Auszubildende 18-27 Jahre * (aktive Mitglieder) sowie Spieler der 1. Mannschaften (offene Klasse)	120,00 €	10,50 €
Zweitmitgliedschaft	225,00 €	20,00 €
Trainer	225,00 €	20,00 €
Gastspielmitgliedschaft	50,00 €	
passive Mitgliedschaft	50,00 €	
Spindmiete	25,00 €	

Aufnahmegebühr

Erwachsene	25,00 €
Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	10,00 €
Schüler/Studenten/Auszubildende 18-27 Jahre *	10,00 €

Gastro-Umlage

Der Verein erhebt eine Umlage in Höhe von jährlich 40,00 €. Die Umlage wird von jedem erwachsenen ausübenden Mitglied (aktives Mitglied), jedem Ehrenmitglied und jedem Zweitmitglied erhoben. Gastspieler, Schüler/Studenten/Auszubildende 18-27 Jahre * sowie Spieler der 1. Mannschaften (offene Klasse) sind von der Umlage befreit. Die Umlage wird zusammen mit dem Jahresbeitrag fällig und dann eingezogen; dies gilt auch für Mitglieder, die sich für monatliche Zahlung entschieden haben. Die Umlage dient dem Vereinszweck, die gastronomische Versorgung der Clubmitglieder und ihrer Gäste ganzjährig sicherzustellen und dadurch das Vereinsleben zu fördern. Für diesen Betrag erhält jedes betroffene Mitglied einen Verzehrutschein, der in der Zeit vom 01.10. des Jahres der Fälligkeit der Umlage bis zum 30.04. des Folgejahres in der Clubgastronomie eingelöst werden kann. Danach verfällt der Verzehrutschein.

Zweitmitgliedschaft

Zweitmitglieder sind Mitglieder, die einem anderen Tennisverein, der Mitglied des Deutschen Tennisbundes ist, als aktives Mitglied angehören und nicht an Mannschaftswettbewerben für den TC Bayer Dormagen teilnehmen. Eine Aufnahme als Zweitmitglied erfolgt nur, wenn der von dem Zweitmitglied in einem anderen Tennisverein gezahlte Beitrag zusammen mit dem Beitrag als Zweitmitglied den Beitrag für eine Einzelmitgliedschaft überschreitet. Das Zweitmitglied muss vor der Aufnahme als Zweitmitglied nachweisen, dass die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen. Der Nachweis ist in jedem Folgejahr bis spätestens zum 31.03. eines Jahres unaufgefordert erneut zu erbringen. Wird der Nachweis für ein Jahr nicht erbracht, wandelt sich die Zweitmitgliedschaft in eine Einzelmitgliedschaft als aktives Mitglied.

Trainer

Mitglieder, die in Abstimmung mit dem Verein regelmäßig als Trainer auf der Anlage des Tennisvereins tätig sind („Trainer“), zahlen einen Beitrag in Höhe des Zweitmitgliedschaftsbeitrages. Sofern ein Trainer unter die Kategorie Schüler/Studenten/Auszubildende 18-27 Jahre* (aktive Mitglieder) sowie Spieler der 1. Mannschaften (offene Klasse) fällt, zahlt er oder sie lediglich den für diese Kategorie fälligen Beitrag.

Spieler der 1. Mannschaften (offene Klassen)

Stammsspieler der 1. Mannschaften (offene Klasse Damen oder Herren) zahlen einen Beitrag in Höhe des Studentenbeitrages sofern die Mannschaft in der Sommersaison mindestens in der Verbandsliga spielt. Der Sportwart ist berechtigt, die betroffenen Stammsspieler der 1. Mannschaften zu benennen. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen (z.B. (ausländischem) Spitzenspieler) Beitragsfreiheit zu gewähren.

Gastspielmitgliedschaft

Gastspieler ist ein Spieler, der gemäß der Gastspielregelung des Tennisverbands Mittelrhein in einer namentlichen Mannschaftsmeldung des Vereins aufgeführt ist, obwohl er eine gültige Spielberechtigung für einen anderen Tennisverein des Tennisverbands Mittelrhein besitzt. Ein Gastspieler gilt als aktives Mitglied des Vereins. Ein Gastspieler ist berechtigt, bei Einsätzen in Mannschaftswettbewerben für die Mannschaft des Vereins, in welcher der Gastspieler namentlich gemeldet ist, sowie im Rahmen eines (höchstens einmal wöchentlich stattfindenden) Mannschaftstrainings dieser Mannschaft, die Tennisanlage des Vereins zu nutzen. Für eine etwaige darüberhinausgehende Nutzung der Tennisanlage des Vereins gelten für den Gastspieler dieselben Regelungen wie für ein Nichtmitglied.

Zahlungsweise, Änderungen, Kündigung

Der Beitrag ist kalenderjährlich am 31.03. eines Jahres für das Kalenderjahr fällig. Die Aufnahmegebühren sind in voller Höhe mit der ersten Beitragszahlung fällig.

Auf Wunsch eines Mitgliedes kann der Beitrag auch in monatlichen Teilbeträgen, die jeweils am 1. Werktag eines Monats fällig werden, gezahlt werden. Für diesen Fall gelten die in vorstehender Tabelle unter der Spalte „Beitrag bei monatlicher Zahlung“ aufgeführten Beiträge.

Der Einzug aller Beiträge und sonstiger Forderungen gegenüber Mitgliedern erfolgt grundsätzlich durch SEPA-Lastschriftmandate. Soweit noch nicht geschehen, ist dem Verein die Bankverbindung mitzuteilen und für ausreichende Deckung zu sorgen. Soweit kein SEPA-Mandat zum Einzug erteilt wird, werden mit jeder erforderlich werdenden Rechnung zusätzlich 15,00 € an Verwaltungsgebühren erhoben. Anschriftenänderungen, Wechsel der Bankverbindung etc. sind umgehend der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist gemäß Satzung nur schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum 31.12. des Jahres möglich.

* Beitragsermäßigungen müssen mit einem gültigen Ausbildungsnachweis bis spätestens zum 15.12. eines jeden Jahres für das kommende Jahr beantragt werden. Die Beitragsermäßigung endet in jedem Fall mit dem Jahr, das auf die Vollendung des 27. Lebensjahres folgt.

Anteilige Beitragszahlung bei unterjährigem Eintritt:

Eintritt bis 30.06.d.J.:	voller Jahresbeitrag (bzw. insgesamt 12 Monatsbeiträge)
Eintritt vom 01.07. bis 30.09.d.J.:	50 % des Jahresbeitrages (bzw. insgesamt 6 Monatsbeiträge)
Eintritt vom 01.10. bis 31.12.d.J.:	25 % des Jahresbeitrages (bzw. insgesamt 3 Monatsbeiträge)

Dienstplichten

Von Dienstplichten betroffen sind alle Mitglieder ab dem Jahr, das auf die Vollendung des 16. Lebensjahres folgt, bis zu dem Jahr, das auf die Vollendung des 69. Lebensjahres folgt. Es ist zulässig, sich durch eine geeignete Ersatzperson vertreten zu lassen. Passive Mitglieder und Gastspieler sind von den Dienstplichten befreit. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag weitere Befreiungen aussprechen. Die Dauer der Dienstplichten beträgt drei Stunden (drei Stunden à 60 Minuten) pro Jahr. Die Dienstplichten sind bis zum 30.11. eines jeden Jahres abzuleisten. Für nicht geleistete Dienstplichten wird ein Ausgleichsbetrag i.H.v. 13,00 € / Stunde erhoben. Die Zahlung des Ausgleichbeitrages ist am 01.12. des Jahres fällig. Der Ausgleichsbetrag wird in der Regel zusammen mit dem Beitrag für das Folgejahr eingezogen.